



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden des  
Innenausschusses des Landtages NRW  
Daniel Sieveke, MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1989**

A09, A14, A17

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-mail: Manfred.DrWichmann@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/1 011-22-1 wi/li  
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Wichmann  
Durchwahl 0211 • 4587-246

15.07.2014

### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes NRW und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften Ihr Schreiben vom 09.07.2014**

Sehr geehrter Herr Sieveke,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes NRW und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns sehr herzlich bedanken.

Wir begrüßen es, dass auch künftig grundsätzlich auf das behördliche Vorverfahren verzichtet werden soll. Hingegen lehnen wir die geplante Wiedereinführung in bestimmten Rechtsbereichen ab. Das betrifft speziell die kommunalrelevanten Bereiche der Realsteuern sowie der Bescheide gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes sowie im Bereich des Straßenreinigungsgesetzes. Auch hier wünschen unsere Mitglieder keine Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens. Die Städte und Gemeinden haben sich mittlerweile auf das ausgesetzte Widerspruchsverfahren eingestellt. Eine Neueinführung des Widerspruchsverfahrens bedeutete einen personellen Mehraufwand, der von Städten und Gemeinden angesichts der prekären Haushaltslage nur schwer zu finanzieren ist. Deshalb sprechen Kostenaspekte gegen eine partielle Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens. Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers werden hierdurch nicht geschmälert. In der Vergangenheit erfolgte seitens der Städte und Gemeinden ein Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung, sich vor Erhebung einer Klage zunächst zur Klärung offener Fragen mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen konnten so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und diese vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Gerd von Lennep